

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/BS 43/356
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DBU

Bericht der Raumplanungskommission zur Genehmigung der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2020/2021

Präsident: Tobler Stephan, Gemeindepräsident, Egnach

Mitglieder: Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen
Baumann Kurt, Gemeindepräsident, Sirnach
Bétrisey Karin, dipl. Ing. ETH, Raumplanerin, Kesswil
Eugster Daniel, Haustechnikunternehmer, Freidorf
Feuz Hans, Gemeindepräsident, Altnau
Gemperle Josef, Meisterlandwirt, Fischingen
Koch Paul, Revierförster, Oberneunforn
Pagnoncini Christina, Gemeindepräsidentin, Alterswilen
Steiger Eggli Christine, Juristin, Steckborn
Tschanen Mathias, Bauunternehmer, Müllheim
Vetterli Daniel, Meisterlandwirt, Rheinklingen
Walther René, Gemeindepräsident, Landschlacht
Mader Christian, Schreiner, Frauenfeld (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrat Dominik Diezi, Chef DBU
Andrea Näf-Clasen, Amtsleiterin ARE TG
Patrick Rösch, Abteilungsleiter Kantonale Planung ARE TG
Michel Veronika - *Protokollführung*

Die Raumplanungskommission behandelte die Richtplanänderung 2020/2021 an mehreren Sitzungen und dankt den Vertreterinnen und Vertretern des Departements für Bau und Umwelt sowie dem Amt für Raumentwicklung für die enge und kompetente Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission stimmt dem Beschlussesentwurf für die Richtplanänderung 2020/2021 einstimmig zu und beantragt dem Grossen Rat die Genehmigung zuhanden des Bundesrates.

Allgemeines

Die Raumplanungskommission (RPK) wurde im Juli 2020 darüber informiert, dass eine Umfrage bei den kantonalen Fachstellen bezüglich Änderungsanträge bzw. Änderungsbegehren an den kantonalen Richtplan im Zyklus 2020/21 stattgefunden hat. Am 24. Februar 2021 gab das ARE TG den Mitgliedern der RPK einen Überblick über die Unterkapitel, die in der Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen waren. Gleichzeitig wurde aufgezeigt, wie das weitere Vorgehen aussehen wird. Bereits im April 2021 erfolgte die Auswertung der Rückmeldungen und die Überarbeitung der Richtplanentwürfe. Ende Mai 2021 erteilte die Regierung die Freigabe der Richtplanentwürfe für die öffentliche Bekanntmachung. Von Mitte Juni bis Mitte September 2021 fand die öffentliche Bekanntmachung und gleichzeitig die Vorprüfung beim Bundes-ARE statt. Am 8. September 2021 wurde die RPK über den Stand der Planung orientiert. Schliesslich wurden folgende Unterkapitel in die Revision miteinbezogen:

- 1.6 Wirtschaft
- 2.2 Landwirtschaftsgebiete
- 2.8 Boden
- 3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)
- 3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)
- 3.4 Langsamverkehr (LV)
- 4.1 Wasser
- 4.3 Stein-und Erdmaterial
- 4.4 Abfall
- Anhang A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung
- Anhang A8 Abkürzungsverzeichnis
- Richtplankarte 1:50'000

Nach der Auswertung der Stellungnahmen und Festlegung des Anpassungsbedarfs wurde die Teilrevision des KRP 2020/2021 durch den Regierungsrat genehmigt und zur Vorberatung an die RPK überwiesen. Der Mitwirkungsbericht datiert vom Mai 2022.

Nach einem neuerlichen Check wurde die Richtplanänderung schliesslich an der Sitzung vom 24. August 2022 durch die RPK genehmigt und zur Genehmigung an den Grossen Rat verabschiedet. Im Anschluss muss die Teilrevision des KRP 2020/2021 auch durch den Bundesrat genehmigt werden.

Mit der Genehmigung durch den Grossen Rat werden die Richtplankapitel gleichwohl rechtsverbindlich.

Eintreten

Eintreten war unbestritten.

Detailberatung

Zu Diskussionen führte ausschliesslich das Kapitel 2.2 Landwirtschaftsgebiete mit der Kompensationsregelung für **Fruchtfolgeflächen (FFF)**. Das Thema wurde an zwei verschiedenen Sitzungen vertieft.

Das ARE TG orientiert: Wenn bei einem Bau- oder Planungsvorhaben FFF betroffen sind, ist in einer 1. Prüfstufe zu prüfen, ob das Vorhaben aufgrund der gesetzlichen Vorgaben überhaupt bewilligt werden kann. Prüfstufe 2 ist die raumplanerische Interessenabwägung. Dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Können die FFF aufgrund der Prüfstufen 1 und 2 beansprucht bzw. verbraucht werden, so ist in einer 3. Prüfstufe zu prüfen, ob die verbrauchten FFF andernorts kompensiert werden müssen.

Im Zusammenhang mit der 3. Prüfstufe braucht es neu eine Regelung im KRP. Gestützt auf den revidierten Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF; Stand: 2020) müssen Kantone ohne verlässliche Datengrundlage (Bodeninformationen) eine Kompensationsregelung im KRP einführen. Der KRP muss aufzeigen, in welchen Fällen verbrauchte, im Inventar verzeichnete FFF kompensiert werden müssen.

Mit der vorliegenden Kompensationsregelung wird den Forderungen aus dem SP FFF Rechnung getragen. Die Regelung wurde in einem breit abgestützten Projekt erarbeitet (Projekt: „Kompensation von Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau“). In der Projektorganisation vertreten waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Rechtsdienst des DBU und aus den folgenden Ämtern: ARE TG, Amt für Umwelt (AfU), Landwirtschaftsamt (LA) und Tiefbauamt (TBA). Angestrebt wurde eine möglichst einfache Kompensationsregelung, die den geforderten Mindestumfang langfristig sicherstellt. Aufgrund der relativ grossen Reserve (ca. 600 Hektaren) wurde von einer generellen Kompensationspflicht abgesehen.

Parallel dazu wurde im erwähnten Projekt eine Vollzugshilfe erarbeitet. Sie enthält weiterführende Informationen zur Kompensationsregelung im KRP. Sie dient der Beantwortung der dringlichsten Vollzugsfragen und richtet sich in erster Linie an betroffene Gemeinden, Grundeigentümer, Planungs- und Umweltbüros sowie an die kantonalen Fachstellen. Die Vollzugshilfe ergänzt die Ausführungen des SP FFF und des dazugehörigen Erläuterungsberichts.

Im Zusammenhang mit dem kantonalen FFF-Inventar ist Folgendes zu erwähnen: Das Hauptziel der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Änderung des RPG besteht darin, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und dem Verlust von Kulturland weiter Einhalt zu gebieten. Zudem gelten seither verschiedene neue Bestimmungen, die dem Schutz der FFF ein höheres Gewicht beimessen als zuvor. Der SP FFF verfolgte stets das Ziel, die Versorgungslage mit Nahrungsmitteln in schweren Mangellagen zu sichern.

Das kantonale FFF-Inventar ist die Summe aller in einem Kanton erfassten Flächen, welche die zum Zeitpunkt der Erhebung geltenden Anforderungen an FFF erfüllten (Kan-

ton Thurgau: 1985). Mit 30'612 Hektaren (Stand: Mai 2021) liegt die im Inventar enthaltene Gesamtfläche im Kanton Thurgau zurzeit noch über dem kantonsweiten Mindestumfang an FFF (30'000 Hektaren). Seit der Erhebung im Jahr 1985 wurde das FFF-Inventar 2010 zwar teilweise aktualisiert, jedoch nie gesamthaft überarbeitet. Wie in vielen anderen Kantonen auch ist das FFF-Inventar im Kanton Thurgau ungenau. So bestehen einerseits Flächen innerhalb des Inventars, welche die FFF-Qualitätskriterien nicht mehr erfüllen. Andererseits gibt es Flächen ausserhalb des Inventars, welche die Kriterien erfüllen. Das FFF-Inventar muss daher auf der Basis zu erhebender, verlässlicher Bodendaten gesamthaft überarbeitet werden. Diese anstehende Arbeit wird inskünftig noch viel Zeit in Anspruch nehmen. Trotz der bekannten Lücken und Fehler kommt das FFF-Inventar bis auf Weiteres zur Anwendung – beispielsweise bei der Frage, ob Art. 30 Abs. 1^{bis} der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) zur Anwendung kommt. Der aktuelle Umfang der Thurgauer FFF ist auf der Homepage des ARE TG ersichtlich und wird jährlich nachgeführt. Das im ThurGIS aufgeschaltete kantonale FFF-Inventar zeigt, wie die FFF über den Kanton verteilt sind.

Als Folge der Revision des SP FFF wurde das Richtplankapitel 2.2 Landwirtschaftsgebiete im Rahmen des Projekts "Kompensation von Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau" überarbeitet und mit der Teilrevision 2020/2021 in den KRP aufgenommen. Neu enthält das Kapitel eine Kompensationsregelung, die dem revidierten SP FFF Rechnung trägt.

Egnach, 30. September 2022

Der Kommissionspräsident

Stephan Tobler

Beilagen:

Beschlussesentwurf der vorberatenden Kommission